

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 36 (1928)

**Heft:** 11

**Artikel:** Bestrafter Kurpfuscher

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-974084>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und Alte, Edel und Uedle, Manns- und Weibsvolk untereinander baden mit angezogenen und mit Fleiß dazu gemachten Badekleidern; theils sind nur in Hemden und Schlafhosen angethan, die Männer mit bedecktem Haupt, welches sie im Aus- und Eingehen entblößen und neben dem Grufz das Bad gesegnen müssen; das Weibsvolk aber mit theils angetanen Ueberschlangen, Zierd' und Schmuck umb den Kopff auf die österreichische Manier gepuht, gehen ohne Unterschied untereinander mit Fuehrung bey der Hand; rings umher sind Staffeln und Baencke angeordnet, darauf man steigen ufi gleichfalls bis an den Hals im Bade sitzen kann. Ob ihnen ist rings umher ein Bret darauff sie ihren Badezeug, Sanduhren und dergleichen trocken legen können.

Man badet gemeiniglich 4 Wochen und wird bey einer viertel Stund zu- und abgenommen; hat im Staedtlein fuer die Badegaeſte bequeme Gelegenheiten und lustige Spaziergaenge; wird aber von vielen auch nur fuer Lust gebraucht und allhier manche Abenteuer getrieben.

Das Wasser dieses Bades getruncken erleichtert die vom Schleim beschwerte Brust, dienet der Leber, Magen, kaltem und flueßigem Gedarm; ist wider die Wassersucht; zertheilet den zachen Schleim, dienet den Weibern, bringet wieder die verlorene Gedachtniß, stillt das Kopfwehe von Feuchtigkeit und ist wider den Schwindel wenn man das Haupt damit badet oder Troepffleinweise solches von oben herab darauf schießen laeffet, doch daß der ganze Leib zuvor gereinigt seye. Es hilft auch denen von Feuchtigkeit verletzten Senn-Adern; dienet fuer die Taubheit, Winde und Sausen der Ohren.

In diesem Wasser gebadet ist es gut wider das Podagra wann es vom Schleim herkommt und neu ist; das alte aber lindert es. So wird es auch gelobt wider die boese und herumfressende Geschwer. Den Gallsuchtigen aber item den mageren Leuten, Knaben, Juenglichen und Schwangern (es sey dann mi ihnen nahend zu der Geburt so darnach erleichtert wird kommen) taugt es nicht."

## Bestrafter Kurpfulcher.

Der Allerweltshelkünstler und Kurpfulcher Schönenberger-Seiler in Herisau hat keine Gnade gefunden bei den stimmfähigen Bürgern des Schweizerlandes, die er in einer in Tausenden von Exemplaren zugesandten Reklamebroschüre für Cherubimol zur Unterzeichnung des Referendums gegen das eidgenössische Tuberkulosegesetz aufforderte. Statt der nötigen 30 000 Stimmen hat nur ein Zehntel Stimmfähiger das Referendum unterschrieben, und wieviel davon auf Propaganda des Cherubimolzerzeugers zu buchen sind, läßt sich nicht sagen. Noch weniger Ent-

gegenkommen als die Stimmfähigen hat das Polizeigericht Basel gezeigt, das absolut kein Verständnis für Verquickung von Geschäftsreklame und Volksrecht haben wollte. Wegen verbotener Ankündigung eines Geheimmittels wurde Schönenberger mit Fr. 200 Buße bestraft. Das Gericht fand es, wie es in den „Basler Nachrichten“ steht, erschwerend, daß Schönenberger ein Volksrecht wie das Referendum zu Geschäftszwecken mißbrauchte, und es bedauerte sogar, daß das Gesetz kein höheres Bußenmaximum vorsehe.

Sch.